

KPV/NRW, Postfach 10 09 62, 45609 Recklinghausen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Herrn Vorsitzenden Hans-Willi Körfges MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de



Landesgeschäftsführer

45657 Recklinghausen
Limperstraße 40

Tel. 02361 5899-10

Fax 02361 5899-50

E-Mail: k.kleerbaum@kpv-nrw.de

Internet: www.kpv-nrw.de

18. März 2020

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes“ (Drs. 17/8452)

zum 27. März 2020

Sehr geehrter Herr Körfges,

für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes“ Stellung zu nehmen, bedankt sich die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes NRW (KPV/NRW) und teilt ihre Einschätzung wie folgt mit:

Die Landesregierung beabsichtigt, mit dem Gesetzentwurf die Steigerung der Attraktivität des kommunalen Wahlamtes zu erreichen.

Wir begrüßen die Schaffung einer neuen Ermächtigungsgrundlage, die Grundlage einer durch Rechtsverordnung geregelten Zulage für die Übernahme weiterer Amtszeiten für Hauptverwaltungsbeamte sein soll. Eine solche Zulage ist aus unserer Sicht – insbesondere aufgrund der Dienstherrenunabhängigkeit – geeignet, die Übernahme eines kommunalen Wahlamtes als Hauptverwaltungsbeamter attraktiver zu gestalten. Die Zulage selbst sollte dienstherrenunabhängig und ruhegehaltfähig ausgestaltet werden.

Grundsätzlich begrüßen wir auch die vorgesehenen ersten Schritte einer – zunächst nur zeitlichen – Vereinheitlichung der Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit von (Vordienst-) Zeiten durch die Vertretungen. Zudem sollte für alle Wahlbeamten erreicht werden, dass Entscheidungen über die Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten der kommunalpolitischen Debatte entzogen und einheitlich landesweit die Entscheidungen nach rein objektiven Aspekten auf einer anderen Ebene getroffen werden.

Darüber hinaus ist die Versorgung der Hauptverwaltungsbeamten im Zuge der Anpassung der beamtenrechtlichen Versorgung im Wege der Dienstrechtsreform 2016 insgesamt auf das beamtenrechtliche Versorgungsniveau für Laufbahnbeamte angepasst worden. Um das Wahlamt attraktiver zu gestalten und der unterschiedlichen gewöhnlichen Dienstzeit von Wahlbeamten Rechnung zu tragen, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, das Grundversorgungsniveau wieder auf 35 Prozent anzuheben.

Aus Sicht der KPV/NRW wäre es zudem angemessen, die Eingruppierung der Allgemeinen Vertreter im Zuge der Änderung der Eingruppierungsverordnung anzupassen. Die Bestellung zum Allgemeinen Vertreter nach § 68 Abs. 1 GO NRW ist – soweit ein Beigeordneter bestellt wird – beamtenrechtlich als Zuweisung bestimmter Dienstgeschäfte zu werten (VG Düsseldorf, Beschl. v. 27.02.1978 – 2 L 2853/77 –, GHJ 1978, S. 219, 220), die das Amt im statusrechtlichen Sinne grundsätzlich nicht berührt.

Rechtsprechung und Literatur gehen deshalb auch zu Recht davon aus, dass die Bestellung zum Allgemeinen Vertreter widerruflich ist (OVG NRW, Beschl. v. 19.12.2006 – 15 A 632/06 –; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, § 68, I.6.; Plüchhahn, in: Held/Winkel/Wansleben, § 68 GO, 4.2).

Dies vorausgesetzt, sollte Anknüpfungspunkt für die erhöhte Eingruppierung als Allgemeiner Vertreter die „Wahrnehmung der Funktion“ und nicht das „Dienstalter“ sein. Eine erhöhte Besoldung für die Wahrnehmung der Aufgaben als Allgemeiner Vertreter nach § 2 Abs. 2 und 3 EingrVO ist aus diesem Grund bereits in der ersten Amtszeit, in der die Funktion ausgeübt wird, angemessen und nicht erst im Falle der erneuten Berufung in dasselbe Amt.

Durch die Dienstrechtsreform 2016 ist § 10 LBeamtVG neu gefasst worden. In § 10 LBeamtVG a.F. war geregelt, dass Beschäftigtenzeiten im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähig angerechnet werden konnten, wenn die Ernennung zum Beigeordneten ohne zeitliche Unterbrechung unmittelbar an das Beschäftigungsverhältnis angeschlossen und es sich bei der zuvor ausgeübten Tätigkeit um eine solche handelte, die beim Arbeitgeber / Dienstherrn in der Regel Beamten übertragen war.

Diese Regelung war Gegenstand eines Erlasses (Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 11.03.2015), der auch nähere Hinweise enthalten hat, wann vorherige Dienstzeiten im öffentlichen Dienst anerkannt werden können. Vor der Dienstrechtsreform war weder im Gesetz noch im Erlass als Voraussetzung für eine Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit das Vorliegen einer notwendigen Laufbahnbefähigung gefordert. Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz ist die Regelung im heutigen § 9 Landesbeamtenversorgungsgesetz um die für Wahlbeamte neue Regelung erweitert worden, dass zusätzlich noch zu Beginn der Tätigkeit die Laufbahnbefähigung vorgelegen haben muss.

Hierdurch kommt es insbesondere für die kommunalen Beigeordneten zu einer deutlichen Verschlechterung. Über die gesetzlichen Voraussetzungen ist in der Regel keine Laufbahnbefähigung für kommunale Beigeordnete vorgesehen. Sie werden aufgrund ihrer hohen fachlichen Kompetenz ernannt und damit in ein laufbahnfreies Amt auf Zeit berufen. Bei fehlender Laufbahnbefähigung können nach der Dienstrechtsreform nunmehr langjährige Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst nicht mehr anerkannt werden, sodass derzeit die ruhegehaltfähige Dienstzeit auf die geleistete Amtszeit sowie auf vier Jahre förderliche Zeiten nach § 81 Abs. 8 LBeamtVG begrenzt ist.

Eine Änderung dieser Regelung ist geeignet, den Bewerberkreis für das kommunale Wahlamt zu steigern, da diese Regelung sich insbesondere für geeignete Beschäftigte des öffentlichen Dienstes auswirkt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Viktor Kleerbaum
Landesgeschäftsführer